

Werke Bildender Kunst der Stadt Uster

Reglement « Projekte Kunst am Bau »

Das Reglement über den Beirat Bildende Kunst BBK (am 24. September 2002 durch den Stadtrat verabschiedet) weist unter Art. 2 „Aufgaben des BBK“ ebenfalls aus:

- Beratung des Stadtrates bzw. der ausführenden Abteilung bei Projekten Kunst am Bau

Der Auftrag an den BBK erhielt mit Stadtratsbeschluss Nr. 52 vom 5. Februar 1998 folgende verbindliche Grundlage:

- **Öffentliche Bauten und Anlagen der Stadt Uster:** Für alle städtischen Bauvorhaben und Anlagen der Stadt Uster ab CHF 100'000.- ist im Kostenvoranschlag unter BKP-Nr.9.8 ein Prozent der Baukosten (BKP 2.3.4) für Kunst am Bau aufzunehmen. Bei der Rohbauabnahme hat die Bauherrschaft (Baukommission) ein mit dem BBK erarbeitetes Konzept über die vorgesehene Kunst am Bau vorzulegen.
- **Öffentliche Bauten, die von Behörden mit eigener Verwaltungsbefugnis ausgeführt werden:** Alle Behörden mit selbständiger Verwaltungsbefugnis werden aufgefordert, im Kostenvoranschlag unter BKP-Nr.9.8 ein Prozent der Baukosten (BKP 2.3.4) für Kunst am Bau aufzunehmen.
- **Private Bauten:** Das Hochbauamt legt allen grösseren privaten Bauvorhaben bei der Erteilung der Baubewilligung eine Broschüre Kunst am Bau des BBK bei.

Der BBK steht für die Beratung und Begleitung der Projekte zur Verfügung. Dafür werden im Budget Mittel eingestellt.